

Ausweis **ohne** orangefarbenen Flächenaufdruck (grüner Ausweis)

Gültig bis Ende	Monat		Jahr		Monat		Jahr		Merkzeichen
	09		12						
 Schwerbehindertenausweis									
für Hilfswort Manfred geboren am 1.06.1966									
AZ: 11/42/1490040 Bayreuth am 02.02.2007 in Auftrag von Zentrum Bayern Familie und Soziales (Ausstellende Behörde, Unterschrift)									
Grad der Behinderung (GdB): 070 der Ausweis ist gültig ab 02.01.2007 Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis nachgewiesen werden:									
AZ.: 11/42/1490040									

Der Ausweis ist zurechenbar für die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung, die auf ihn eingetragen werden (ausdrücklich auch für die Zugehörigkeit zu Sondergruppen). Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Nachteilsausgleichen, die schwerbehinderten Menschen nach dem Bundesgesetz Sozialgesetzbuch oder nach anderen Vorschriften zustehen.
Anforderungen in den für die Eintragung notwendigen Verträgen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich anzudeuten. Nach Aufklärung ist der Ausweis, der Angaben über ausstellende Behörde enthält, zum Zwecke der Berichtigung oder Erneuerung vorzulegen. Die nichtberechtigte Verwendung ist strafbar.

Ausweis **mit** orangefarbenem Flächenaufdruck

Gültig bis Ende	Monat		Jahr		Monat		Jahr		Merkzeichen
	10		12						
 Schwerbehindertenausweis									
für Hilfswort Manfred geboren am 05.05.1946									
AZ: 11/42/1490040 Bayreuth am 18.01.2007 in Auftrag von Zentrum Bayern Familie und Soziales (Ausstellende Behörde, Unterschrift)									
Merkzeichen: B									



Grad der Behinderung (GdB): 100 Der Ausweis ist gültig ab: 02.01.2007

Abweichend hiervon kann mit diesem Ausweis folgende besessen werden:



AE.: 11/42/1490037

Der Ausweis ist amtlicher Nachweis für die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch, den Grad der Behinderung, die auf ihm eingetragenen weiteren gesundheitlichen Merkmale und die Zugehörigkeit zu Sondergruppen. Er dient dem Nachweis für die Inanspruchnahme von Rechten und Zuschüssen für schwerbehinderte Menschen nach dem Hauptberuf-Zulassungsgesetz oder nach anderen Vorschriften zustehen.
Änderungen in den für die Eintragungen maßgebenden Verhältnissen sind der ausstellenden Behörde unverzüglich mitzuteilen. Nach Aufhebung ist der Ausweis, der Eigentum der ausstellenden Behörde bleibt, zum Zwecke der Berichtigung oder Erneuerung vorzulegen. Die nichtbühnliche Verwendung ist strafbar.

Parkerleichterungen

Wer kann einen blauen Parkausweis für schwerbehinderte Menschen erhalten?

Folgende Personen können eine Parkausweis für schwerbehinderte Menschen erhalten:

1. Schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (**Merkzeichen aG**)
2. Blinde (**Merkzeichen BI**)
3. Folgende Personen ohne Merkzeichen aG oder BI können aufgrund einer **bayerischen Sonderregelung** einen Parkausweis - mit auf Bayern beschränkter Gültigkeit - erhalten:

Schwerbehinderte Menschen, die

- allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) einen GdB von wenigstens 80 und die Merkzeichen G und B zuerkannt bekommen haben
oder
 - allein für die Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) einen GdB von wenigstens 70 zuerkannt bekommen haben **und gleichzeitig** durch Funktionsstörungen des Herzens und der Atmungsorgane, die wenigstens einen GdB von 50 bedingen, beeinträchtigt sind **sowie** die Merkzeichen **G und B** erhalten haben.
4. Personen mit **vorübergehender außergewöhnlicher Gehbehinderung** (z. B. bei Bein im Gips nach kompliziertem Bruch) können eine befristete Ausnahmegenehmigung erhalten, wenn sie der Straßenverkehrsbehörde eine fachärztliche Bescheinigung über die vorübergehende außergewöhnliche Gehbehinderung vorlegen. Ein vorhergehender Antrag beim Versorgungsamt ist in diesem Fall nicht erforderlich. Handelt es sich hingegen um eine dauernde außergewöhnliche Gehbehinderung, dann genügt eine ärztliche Bescheinigung nicht als Nachweis. Eine Parkerleichterung kommt dann nur in den oben genannten Fällen Nrn. 1 bis 3 in Betracht.

In allen Fällen kann der Parkausweis auch dann ausgestellt werden, wenn der schwerbehinderte Mensch selbst keine Fahrerlaubnis besitzt. Der Parkausweis gilt dann für Fahrten, an denen er als Beifahrer teilnimmt.

Wo erhält man den Parkausweis?

Der Parkausweis für schwerbehinderte Menschen ist bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde (Stadt- oder Gemeindeverwaltung) zu beantragen. Er wird in aller Regel gebührenfrei auf drei Jahre ausgestellt.

Welche Rechte sind mit dem Parkausweis verbunden?

Schwerbehinderten Menschen mit blauem Parkausweis ist folgendes erlaubt:

Das Parken auf den mit dem Rollstuhlfahrersymbol gekennzeichneten Behindertenparkplätzen.

Das Parken bis zu drei Stunden an Stellen, an denen eingeschränktes Halteverbot (Zeichen 286 StVO) angeordnet ist, und im Bereich eines Zonenhalteverbots (Zeichen 290 StVO). Die Ankunftszeit muss sich aus der Einstellung auf einer Parkscheibe ergeben.

Die Überschreitung der zugelassenen Parkdauer im Bereich eines Zonenhalteverbots (Zeichen 290/292 StVO), in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist (Parkscheibe einstellen).

Das Parken über die zugelassene Zeit hinaus an Stellen, die durch Zeichen 314 „Parkplatz“ oder Zeichen 315 „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist.

Das Parken während der Ladezeit in Fußgängerzonen, in denen das Be- oder Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist.

Das Parken an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten ohne Gebühr und ohne zeitliche Begrenzung.

Das Parken auf Parkplätzen für Anwohner bis zu 3 Stunden.

Das Parken in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern.

Unter bestimmten Umständen kann auch ein personenbezogener Einzelparkplatz reserviert werden.

Wo gilt der Parkausweis?

Der blaue Parkausweis mit dem Rollstuhlsymbol wird in ganz Deutschland, in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und außerdem in folgenden Staaten anerkannt: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bosnien-Herzegowina, Georgien, Island, Japan, Kanada, Republik Korea, Kroatien, Liechtenstein, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Russland, Schweiz, Serbien, Türkei, Ukraine, USA und Weißrussland.

Parkausweise, die aufgrund der bayerischen Sonderregelung ausgestellt wurden, tragen neben dem Rollstuhlsymbol den Vermerk "nur BY" und gelten nur in Bayern.

Welche sonstigen Parkerleichterungen gibt es?

Ohnhänder erhalten auf Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde eine Ausnahmegenehmigung, um an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei und im Zonenhaltverbot bzw. auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung ohne Benutzung der Parkscheibe zu parken.

Kleinwüchsigen Menschen mit einer Körpergröße von 1,39 m und darunter kann genehmigt werden, an Parkuhren und Parkscheinautomaten gebührenfrei zu parken.

Diese Personen erhalten keinen Parkausweis, sondern eine Ausnahmegenehmigung. Bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen ist die Ausnahmegenehmigung auf der Innenseite der Windschutzscheibe gut sichtbar anzubringen. Mit der Ausnahmegenehmigung ist keine Befreiung von der zulässigen Höchstparkdauer verbunden.

Was ist bei der Benutzung des Parkausweises zu beachten?

Der Parkausweis (bzw. die Ausnahmegenehmigung für Ohnhänder oder kleinwüchsige Menschen) ist im Kraftfahrzeug gut sichtbar auszulegen. Er darf nur auf Fahrten verwendet werden, an denen der Behinderte selbst teilnimmt. Auf anderen Fahrten darf er nicht verwendet werden, auch wenn das Kraftfahrzeug auf den Behinderten zugelassen ist, oder wenn auf der Fahrt Besorgungen für den Behinderten erledigt werden. Zuwiderhandlungen sind als Missbrauch von Ausweispapieren strafbar (Urteil des Landgerichts Nürnberg vom 08.09.04, Az. 4 Ns 02 Js 62068/2004).

Wenn der Inhaber des Parkausweises keine Fahrerlaubnis besitzt, gilt er für Fahrten, an denen dieser als Beifahrer teilnimmt.

Sind auch mit dem Merkzeichen G Parkerleichterungen verbunden?

Nein. Mit dem Merkzeichen G alleine sind keine Parkerleichterungen verbunden.

Bitte beachten Sie, dass bei unberechtigt auf Behindertenparkplätzen abgestellten Kraftfahrzeugen ein Verwarnungsgeld erhoben wird. Das Kraftfahrzeug kann auch abgeschleppt werden. Das Abschleppen unberechtigt geparkter Fahrzeuge kann auch dann polizeilich angeordnet werden, wenn ein Berechtigter nicht konkret am Parken gehindert wurde (Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11.07.88, Az. 21 B 88.00504).

Befreiung von Fahrverboten in Umweltzonen

Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert (**Merkzeichen aG**), hilflos (**Merkzeichen H**) oder blind (**Merkzeichen BI**) sind, sind von Fahrverboten zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen in Umweltzonen (Zeichen 270.1 StVO) befreit.

Umweltzonen dürfen in diesen Fällen auch ohne Plakette befahren werden. Informationen zur Umweltzone in München erhalten Sie im Internet bei der [Landeshauptstadt München](#), sowie unter der Telefonnummer 089 /233 233 78.

Welche Umweltzonen es in Deutschland sonst noch gibt, erfahren Sie beim [Umweltbundesamt](#)

.